

# Gärtner-Zeitung

**Organ des Verbandes der Gärtner und Gärtnerarbeiter, Sitz Berlin**  
**Veröffentlichungsblatt der Gärtner-Krankenkasse (Ersatzkasse) Sitz Hamburg**

**Bezugspreis** freibleibend, nach den Bedingungen des Börsen-Vereins der Buchhändler

Schriftleitung: Berlin S 42, Luisenufer 1. Tel. Mpl. 3725  
 Postscheckkonto: Berlin 10301, Albert Lehmann

**Erscheint alle 14 Tage Sonnabends**

In der Zeit vom 16. Sept. bis 6. Okt. sind die Beiträge für die 38. bis 40. Woche fällig.

## Zur Frage der wertbeständigen Löhne in unserem Beruf

Zur Frage der wertbeständigen Löhne in unserem Beruf. nimmt nun auch die Verbandszeitung der Arbeitgeber „Der Deutsche Erwerbsgartenbau“ Stellung. Herr Allinger-Karlsruhe sieht sich berufen, diese Frage für die Gartenbauern zu lösen und wird mit diesem manchem etwas schwierig erscheinenden Problem sehr schnell fertig. In 35 Zeilen ist für ihn die Sache erledigt.

Er sagt: „Wenn „man“ nur will, dann werden alle Lohnarbitraverhandlungen in Kürze unnötig sein, nämlich dann, wenn die Löhne auf Grundlohn mal Teuerungszahl des Reichsverbandes Deutscher Gartenbaubetriebe aufgebaut werden. Aber ja nicht die Teuerungszahl irgend eines Indexfaktors, sondern unsere eigenen Teuerungszahlen müssen der Maßstab gesunder Lohnpolitik sein.“ Und seine Begründung ist ebenso einfach. „Unsere Beiträge können nutzbringender als für Lohnarbitraverhandlungen verwendet werden.“

Diese Zitate dürfen an sich genügen, um den Mann völlig zu verstehen und ihn als erledigt zu betrachten. Doch die Sache erfordert noch einige kurze Bemerkungen, umso mehr, als bereits an einigen Orten der Versuch gemacht ist, dem Problem der Wertbeständigkeit der Löhne mit den Teuerungszahlen des V. D. G. näher zu kommen. So besonders für die Landstarife in Sachsen und Baden.

Es hatte zunächst für uns etwas Bestechendes, die Berechnungen der Preise gärtnerischer Produkte auch den Lohnregelungen zugrunde zu legen. Angestellte Berechnungen ergaben, daß wir für die zurückliegende Zeit oftmals erheblich höhere Löhne erhalten hätten, wenn die Teuerungszahlen angewendet worden wären, als unsere Tarifverhandlungen zeitigt hatten. Und es erscheint nicht ausgeschlossen, daß in etwas ruhigeren Zeiten sich mit diesen Teuerungszahlen arbeiten läßt.

Jedoch haben gerade unsere Versuche in Sachsen und Baden gezeigt, daß in so stürmisch bewegten Wirtschaftskrisen, wie wir sie jetzt durchzukämpfen haben, die Teuerungszahl des V. D. G. nicht das absolut zuverlässige Barometer für die Schwankungen und Zuckungen unserer Wirtschaft ist, und damit als die geeignete Grundlage nicht angesehen werden kann.

Die Wertbeständigkeit der Löhne erfordert ihrem Wesen nach die Einrechnung der Geldentwertung, die während der laufenden Lohnperiode eingetreten ist. Um diese zu messen, bedarf es besonders schnell arbeitender Einrichtungen von neutral, bzw. paritätisch besetzten Ämtern. Diese unbedingt erforderlichen Voraussetzungen sind bei der Abteilung für Wirtschaft des R. D. G., die die Teuerungszahlen errechnet, nicht gegeben.

Sie ist eine Einrichtung der Organisation der Unternehmer, dient demgemäß nur deren Interessen.

Es ist somit nicht die unbedingte Sicherheit gegeben, daß bei Berechnungen der Teuerungszahlen auch andere Momente als nur die tatsächlichen Preisveränderungen berücksichtigt werden. Wie wäre es sonst anders zu erklären, daß die Teuerungszahl des Bundes der Baumschulbesitzer, wie nachstehende Aufstellung zeigt, bis Ende Juli stets erheblich niedriger war, als die Teuerungszahl des R. D. G. für Freilandkulturen, aber ab 17. August plötzlich ins Gegenteil umschlug?

	Teuerungszahl für Freilandkulturen: des B. d. B.	R. D. G.
15. Juli	14 000	17 700
22. „	21 000	34 000
29. „	28 000	47 500
17. Aug.	220 000	139 000
24. „	530 000	340 000

Dabei ist noch zu beachten, daß die Teuerungszahl des B. d. B. von 530 000 ab 17. August rückwirkend gilt, während die des R. D. G. erst ab 28. August Geltung hat.

Weiter trägt es nicht zur Erhöhung des Vertrauens zur Abteilung für Wirtschaft des R. D. G. bei, daß diese bereits seit dem 6. Juli versichert, sofort an die Festlegung neuer Grundpreise herantreten zu wollen, weil es sich herausgestellt habe, daß die bisherigen nicht die richtigen waren, aber bis heute (24. August) mit dieser Arbeit noch nicht fertig geworden ist. Deshalb legen auch viele, besonders größere Firmen für bestimmte Artikel bereits höhere Preise zugrunde, die uns aber natürlich nicht immer bekannt werden und bei den Lohnregelungen von den Arbeitgebern gern verschwiegen oder abgeleugnet werden.

Für uns ist es aber jedenfalls wertvoll, neben dieser langsamen, hinter den Dingen erheblich hinterdrein hinkenden Tätigkeit der Abteilung für Wirtschaft des R. D. G. festzustellen, daß nach ihrem eigenen Ermessen die Grundlagen ihrer Teuerungszahl-Berechnung zu einem erheblichen Teil unrichtig sind. Die Teuerungszahlen des R. D. G. können der ganzen Art ihrer Ermittlung nach auch stets nur Veränderungen einer erheblich zurückliegende Zeit messen. Frühestens am Dienstag sind sie auf telephonischem Wege zu erfahren. Sie ergeben also im günstigsten Falle ein Bild der Dinge der vorangegangenen Woche. Da nun aber die Kurve der Preise nicht mehr wöchentlich, sondern schon fast stündlich in unheimlichen Sprüngen sich ändert, ist es erklärlich, wenn mit diesen Teuerungszahlen allein an eine Lohnregelung nicht herangegangen werden kann. Sie können wohl mit berücksichtigt werden, aber im Gegensatz zu Herrn Allinger müssen wir sagen: Aber ja nicht diese Teuerungszahl allein, sondern eine von amtlicher Stelle unter paritätischer Kontrolle ermittelte Maßziffer der wirklichen tatsächlichen Teuerung unter Berücksichtigung der Löhne anderer Berufe muß der Maßstab einer gesunden Lohnpolitik sein.

Das haben auch die Arbeitgeber in Sachsen eingesehen. Für die Lohnwoche vom 10. bis 16. August wurde in der Handelsgärtnerei wohl noch der nach der Teuerungszahl berechnete Grundlohn beibehalten, aber dazu eine Teuerungszulage von 4 1/2 Millionen in der Spitze gewährt. Von den Arbeitgebern der Dresdener Landschaftsgärtnerei wurde ebenfalls die völlige Unzulänglichkeit der Teuerungszahlen anerkannt, und da für die Landschaft mit Teuerungszulagen aus technischen Gründen nicht gearbeitet werden kann, die Teuerungszahl des R. D. G. völlig wieder verlassen.

Zu diesen Gründen praktisch erprobter Natur kommen noch solche grundsätzlicher Art, auf die einzugehen wir uns heute leider versagen müssen; erforderlichenfalls kann das nachgeholt werden.

Herr Allinger und seine Gesinnungsgenossen aber werden sich damit abfinden müssen, daß doch noch ein erheblicher Teil ihrer Mitgliederbeiträge aufgewendet werden muß, um die Frage der Wertbeständigkeit der Löhne etwas gründlicher als von Herrn A. geschähen, zu behandeln und praktisch der Lösung dieses Problems näher zu kommen. Dabei werden die Teuerungszahlen aber nicht als die allein seligmachende Grundlage angesehen werden können.

Alt. Lehmann.

## Staats- und Gemeindegärtnererei

Besondere Vergünstigungen im Tarifvertrag werden nur den gewerkschaftlich organisierten Arbeitern zuteil.

Auf Anruf der Ortsverwaltung Augsburg des Gemeinde- und Staatsarbeiterverbandes fällt die dortige tarifliche Schiedsstelle einer Schiedsspruch, in dem es u. a. heißt:

„1. Die besonderen, über den bayerischen Bezirksmanteltarif hinausgehenden Vergünstigungen dieser örtlichen Zusatzbestimmungen werden nur den gewerkschaftlich organisierten Arbeitern zuteil. 2. Weder der Stadtrat noch die Betriebsleitungen sind von sich verpflichtet, festzustellen, ob und welcher wirtschaftlichen Vereinigung ein städtischer Arbeitnehmer angeschlossen ist.“

Dieser Schiedsspruch ist auch für uns von besonderer Bedeutung. Denn wenn z. B. in irgend einem kommunalen Tarif diese

**Kollegen!** Das einzige noch nicht gespaltene Bollwerk der Arbeiterschaft im Kampf gegen Kapitalismus und Reaktion, die Gewerkschaftsbewegung, ist durch die rasende Geldentwertung als Folge der Steuersabotage und Valutaspekulation der Kapitalisten in Gefahr! Von Eurer Überzeugungstreue und Opferwilligkeit wird das Fortbestehen dieses Selbstschutzes abhängen. Darum haltet zusammen und stärkt die Kampfmittel des Verbandes durch Entrichtung eines Stundenlohnes als Wochenbeitrag!

Bestimmung aufgenommen worden ist, dann haben naturgemäß auch die in den übrigen freigewerkschaftlichen Verbände organisierten Arbeiter dieselben Ansprüche, wie die Mitglieder des G.- u. St.-V.

Das ergibt sich schon auf Grund der Richtlinien des A.D.G.B. über Lohnbewegungen, außerdem aber noch besonders aus unserem Kartellvertrag mit dem Gemeinde- und Staatsarbeiterverband, der die Mitglieder beider Verbände grundsätzlich gleichstellt.

## Rundschau

Der Reichsindex für die Lebenshaltung.  
(1913/14 = 1)

Durchschnitt Mai	3 816
„ Juni	7 650
„ Juli	37 651
„ August	586 045
3. September	1 845 261
Steigerung gegen die Vorwoche 55,9 Prozent.	

### Erleichterung der Lohnsteuer.

Ab 1. September sind folgende Erleichterungen der Lohnsteuer eingetreten:

bei Monatseinkommen:		bei wöchentlicher Lohnzahlung:	
für den Ehemann	360 000 M.	für den Ehemann	86 400 M.
für die Ehefrau	360 000 M.	für die Ehefrau	86 400 M.
für jedes Kind	2 400 000 M.	für jedes Kind	576 000 M.
für Werbungskosten	3 000 000 M.	für Werbungskosten	720 000 M.

### Änderungen in der Sozialversicherung.

In der Angestelltenversicherung ist ab 1. August die Einkommensgrenze auf 2 400 Millionen Mark, im besetzten Gebiet auf 3 000 Millionen Mark erhöht. Weiter sind durch mehrere aufeinander folgende Verordnungen ab 1. September 15 neue Gehaltsklassen von monatlich 9 270 000 (Klasse 30) bis zum Höchstbetrage von monatlich mehr als 400 Millionen Mark (Klasse 44) gebildet worden. Der Monatsbeitrag beträgt 370 000 M. in Klasse 30 und steigt bis 16 800 000 M. in Klasse 44.

In der Invalidenversicherung sind ebenfalls 44 Lohnklassen gebildet worden. Der höchste Betrag beträgt 1 900 000 M. in der Woche. Die neuen Lohnklassen und Beiträge treten mit dem 17. September in Kraft. Bei der Krankenversicherung ist die Verdienstgrenze für die Versicherungspflicht auf 1 500 Millionen Mark, im besetzten Gebiet auf 1 800 Millionen Mark festgesetzt, für den Beitritt zur freiwilligen Versicherung ist sie einheitlich auf 300 Millionen Mark erhöht. Darüber hinaus sind durch verschiedene neue Verordnungen die Grundlöhne ebenfalls mit den erhöhten Löhnen in Einklang gebracht.

Ferner sind die verschiedenen Renten der Invaliden-, Alters- und Unfallversicherung sowie die Beträge der Wochenhilfe und Wochenfürsorge wertbeständig gemacht, indem für jede dieser Renten eine bestimmte Grundzahl errechnet ist, die dann mit der Reichsindexzahl der Lebenshaltung vervielfältigt wird.

### Gegen die Stilllegungskrankheit.

Durch Erlass vom 1. September hat der Preußische Minister für Handel und Gewerbe die Demobilisierungskommissare ersucht, darauf Bedacht zu nehmen, daß die Vorschriften der Stilllegungsverordnung vom 8. Nov. 1920 von den Betriebsunternehmern sorgfältig eingehalten werden, nötigenfalls sind die Unternehmer nachdrücklichst darauf hinzuweisen, daß eine Stilllegung ohne Erstattung der vorgeschriebenen Anzeige oder vor Ablauf der Sperrfrist ohne Zustimmung des Demobilisierungskommissars gemäß § 7 der obigen VO. gerichtliche Bestrafung zur Folge hat.

Der A.D.G.B. hatte zu dieser Angelegenheit an den Reichskanzler unter dem 22. August eine Eingabe gerichtet, in der im Falle von Stilllegungen Warenpfändung in Höhe der fälligen Steuern, ferner Übertragung des Warenlagers an Unternehmer, die sich bereit erklärten, weiterzuarbeiten und schließlich eidesstattliche Versicherung des Unternehmers über mangelndes Betriebskapital gefordert wurde.

Bis jetzt ist von der Reichsregierung noch nichts unternommen worden, obgleich aus den vielen Stilllegungen der neuesten Zeit klar hervorgeht, daß die Unternehmer aller Berufe die vor kurzen fast einstimmig beschlossenen neuen Steuern auf das Reich abzuwälzen versuchen, indem sie ihre Arbeiter der Erwerbslosenfürsorge überantworten. Interessant ist dabei für die Gärtnerei, daß es jetzt auf einmal mit 6 und 7 Stunden täglich geht, während man noch vor kurzem schrie, man brauche sogar noch eine längere Arbeitszeit als die Landwirtschaft. Wir ersuchen daher unsere Ortsverwaltungen, auf derartige Stilllegungen zu achten und die aus dem obigen Erlass sich ergebenden Maßnahmen zu veranlassen.

## Sterbetafel.

Am 11. August verstarb der langjährige Vorsitzende der Ortsverwaltung Dresden, der Privatgärtner **Oskar Schlenzig** im Alter von 59 Jahren.

Am 10. Juli verstarb das Mitglied der Verwaltung Leipzig, der Kollege **Karl Bloß**, im Alter von 51 Jahren.

Im Juli verstarben die Mitglieder der Verwaltung Groß-Berlin: **Friedr. Krüger** in Potsdam und **Gustav Hahn** in Weißensee, letzterer im 62. Lebensjahre.

Ehre ihrem Andenken!

Ausschneiden!

## Gärtner - Krankenkasse (Ersatzkasse), Hamburg 21

Auibewahren!

Grundtabelle der wertbeständigen Beiträge und Leistungen

Halbmonatsbeiträge*)			Leistungen						
Klasse	Halbmonatlicher Beitrag Grundzahl	bei einem täglichen Arbeitsverdienst Grundzahlen	Krankengeld**)		Sterbegeld***)				
			für Ledige pro Tag Grundzahl	für Verheiratete pro Tag Grundzahl	Mitglieder nach 10jähr. Mitgliedsch. Grundzahl	Ehefrau Grundzahl	Kind über 6 Jahr Grundzahl	Kind über 1 Jahr Grundzahl	
1.	0.40	bis zu 0.50	0.25	—	10.—	—	—	—	—
2.	0.70	von 0.51	0.55	—	20.—	—	—	—	—
3.	1.50	1.01	1.10	1.30	40.—	50.—	16.—	8.—	4.—
4.	2.30	2.01	1.60	1.90	60.—	75.—	24.—	12.—	6.—
5.	3.—	3.01	2.20	2.60	80.—	100.—	32.—	16.—	8.—
6.	3.80	4.01	2.70	3.20	100.—	125.—	40.—	20.—	10.—
7.	4.50	5.01	3.30	3.90	120.—	150.—	48.—	24.—	12.—
8.	6.—	6.01	4.40	5.20	160.—	200.—	64.—	32.—	16.—
9.	7.50	8.01	5.50	6.50	200.—	250.—	80.—	40.—	20.—
10.	9.—	10.01 und darüber	6.60	7.80	240.—	300.—	96.—	48.—	24.—
R.	0.60	Sonderklasse nur für Klein- und Sozialrentner	—	—	30.—	—	12.—	—	—

Besondere Heilmittel \*\*) bis Grundzahl 10.—, Zahnbehandlung: \*\*\*) Plomben bis Grundzahl 1,50, künstlicher Zahn bis Grundzahl 2.— bis zum Gesamthöchstbetrage von Grundzahl 10.—.

Die Beiträge sind halbmonatlich einmal zu entrichten. Am Tage der Zahlung sind die Grundzahlen mit der jeweils geltenden Schlüsselzahl zu vervielfachen, dies gilt auch für Rückstände.

Die Grundzahl für Leistungen ist mit der Schlüsselzahl am Tage der Fälligkeit, also nicht am Tage der Zahlung, zu vervielfachen.

Die wöchentliche Schlüsselzahl wird regelmäßig in dieser Zeitung bekanntgegeben. Sie gilt für die Woche vom Sonntag bis einschließlich Sonnabend und betrug vom 1. bis 8. September 550 0000, vom 9. bis 15. September 900 000.

\*) Gültig ab 1. 9. 1923. \*\*) Gültig ab 16. 9. 1923. \*\*\*) Gültig ab 29. 9. 1923.